

Leistungsbeschreibung für den Sprachtelefondienst - Fernsprechananschluß (LB Fernsprechananschluß)

1. Grundleistung

1.1. Fernsprechananschluß

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) überläßt ihrem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten am vom Kunden gewünschten Standort einen Fernsprechananschluß (Einzelanschluß, Amtsleitung zu Nebenstellenanlage, Teilanschluß) in einem Vermittlungsstellenbereich des festen öffentlichen Fernmeldenetzes und teilt dem Anschluß eine Rufnummer zu. Weiters wird bei einem Teilanschluß ein einfacher Sprechapparat überlassen und nach Aufwand instandgehalten.

Der Fernsprechananschluß besteht bei einem Einzelanschluß oder bei einer Amtsleitung zu einer Nebenstellenanlage aus einer Anschalteeinrichtung, die als Abschluß des festen öffentlichen Fernmeldenetzes (Netzabschlußpunkt) durch eine Teilnehmeranschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes verbunden ist.

Bei Teilanschlüssen sind mehrere Anschlüsse über eine gemeinsame Leitung mit der Vermittlungsstelle verbunden. Ein Teilanschluß wird nur mehr hergestellt, falls die Herstellung eines Einzelanschlusses nicht möglich ist.

Die technische Ausführung des Fernsprechananschlusses bleibt der Telekom Austria überlassen.

Die Telekom Austria kann den Vermittlungsstellenbereich, die Rufnummer und die technische Ausführung des Fernsprechananschlusses aus technischen oder betrieblichen Gründen ändern. Insbesondere muß der Kunde damit rechnen, daß Teilanschlüsse in Einzelanschlüsse umgewandelt und Anschlüsse von analogen zu digitalen (OES) Vermittlungsstellen umgeschaltet werden und in beiden Fällen die jeweilige Rufnummer geändert werden muß. Rufnummernänderungen werden dem Kunden vorher bekanntgegeben.

Der Standort eines Fernsprechananschlusses wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stiege, Stock, Türnummer usw.) bezeichnet.

Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

1.2. Herstellung des Fernsprechananschlusses

Die Telekom Austria installiert in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle bei einem Einzelanschluß oder bei einer Amtsleitung zu einer Nebenstellenanlage eine Anschalteeinrichtung bzw. bei einem Teilanschluß einen Sprechapparat.

Bei Teilanschlüssen wird eine Anschalteeinrichtung lediglich auf Wunsch des Kunden zwecks Anschlusses eines Anrufbeantworters installiert.

Bei der Überlassung von mehr als zwölf Amtsleitungen hat der Kunde einen entsprechenden Verteiler als Anschalteeinrichtung bereitzustellen oder die Kosten für dessen Errichtung zusätzlich zu tragen.

Die elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen sind in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführt.

Abgesehen von den elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen bleibt die Gestaltung der Anschalteeinrichtung der Telekom Austria überlassen. Der Kunde hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Beistellung einer Anschalteeinrichtung in bestimmter Ausführung.

Die Herstellung des Fernsprechananschlusses - insbesondere die Leitungsführung im festen öffentlichen Fernmeldenetz und die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung - erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation. (d.h. von der Kabelausmündung bis zum Teilnehmer mit oberirdischer Leitungsführung oder Oberputzmontage bzw. Einziehen in bestehende Verrohrungen und Abschluß der Leitung mit Telefonsteckdose TDO mit integriertem hochohmigen Leitungsabschluß HLA). Insbesondere werden Nebenstellenanlagen nur mehr über zweiadrige Amtsleitungen angeschlossen. Die Kosten für allenfalls notwendige Schutzmaßnahmen gegen Fremdspannungsbeeinflussung hat der Kunde zu tragen, falls er Verursacher derselben ist.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet und ist sohin der Einbau eines von der Telekom Austria beizustellenden Überspannungsschutzes erforderlich, so hat der Kunde für diesen eine Potentialausgleichsleitung und - sofern von der Telekom Austria überlassene Einrichtungen einen 220/230 V Stromanschluß benötigen - Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen einbauen zu lassen.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Teilnehmeranschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Teilnehmeranschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Teilnehmeranschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Teilnehmeranschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführten Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des Fernsprechananschlusses unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Fernsprechananschlusses umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin oder spätestens 15 Werktage (ausgenommen Samstag) nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden

den Voraussetzungen. Sind jedoch für die Herstellung des Fernsprechananschlusses Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

Im Falle der Nichteinhaltung der Herstellungsfrist wird dem Kunden eine Gutschrift (EB-Fernsprechananschluß Punkt A.6.) gewährt, sofern folgende Voraussetzungen zu treffen:

- Erstanschluß des Kunden in Standardbauweise,
- sowie Vorliegen aller kundenseitigen Voraussetzungen (vollständige Kundendaten),
- allfällige erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen vorhanden,
- Terminvereinbarung mit dem Kunden innerhalb der Herstellungsfrist, wobei ein ausreichender Montage- und Rangierzeitraum eingeräumt werden muß,
- Termineinhaltung durch den Kunden gegeben,
- im Falle der fernmündlichen Bestellung liegt bei Herstellung des Anschlusses die unterfertigte Auftragsbestätigung am Standort des Anschlusses vor.

1.3. Fernsprechverbindungen

Der Kunde kann mit Hilfe von angeschalteten und hierfür geeigneten Endgeräten oder anderen Fernmeldeanlagen Verbindungen entgegennehmen oder von der Telekom Austria zu anderen Anschlüssen herstellen lassen. Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland werden nur hergestellt, soweit mit ausländischen Verwaltungen oder anerkannten Betreibern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Zwischen Teilanschlüssen mit gemeinsamer Leitung (Partnerstellen) sind keine Verbindungen möglich. Wird die gemeinsame Leitung von einer Partnerstelle belegt, so blockiert sie die anderen Partnerstellen der gemeinsamen Leitung.

Über Fernsprechverbindungen können sowohl Sprache als auch Nicht-Sprache-Signale (Datenübertragungen wie etwa im Telefax-Betrieb) übermittelt werden. Die Übermittlung von Nicht-Sprache-Signalen kann jedoch aufgrund der technischen Gegebenheiten eingeschränkt sein. Innerhalb Österreichs steht für eine Fernsprechverbindung die Bandbreite von 3100 Hz (300 - 3400 Hz) zur Verfügung.

Fernsprechverbindungen werden von der Telekom Austria innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt. Aufgrund der Dimensionierung des festen öffentlichen Fernmeldenetzes ergibt sich, daß eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann.

Verbindungen zu Anschlüssen anderer Netze sind möglich, jedoch können sich dabei die Übertragungsart und der Frequenzbereich ändern.

1.4. Standardmäßige OES-Zusatzdienste für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß gemäß der gesonderten Leistungsbeschreibung OES-Zusatzdienste (LB OES-ZD)

1.5. Entstörung

1.5.1. Netzentstörung Standard

Die Telekom Austria nimmt die Anzeige der Störung täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr entgegen, wird mit der Behebung der Störung am Anschluß innerhalb der Entstörungszeit beginnen und die Störung innerhalb der Entstörungszeit spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Werktag (ausgenommen an Samstagen) beseitigen. Zur Ermöglichung des Zutritts zum Anschluß hat der Kunde eine vierstündige Frist innerhalb der Entstörungszeit mit der Telekom Austria zu vereinbaren. Die Entstörungszeit für die Netzentstörung Standard ist von 08.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen (ausgenommen an Samstagen).

1.5.2. Netzentstörung Top

Die Telekom Austria nimmt die Anzeige der Störung täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr entgegen, wird mit der Behebung der Störung am Anschluß innerhalb von zwei Stunden beginnen und die Störung innerhalb von sechs Stunden beseitigen. Zur Ermöglichung des Zutritts zum Anschluß hat der Kunde eine einstündige Frist mit der Telekom Austria zu vereinbaren. Die Entstörungszeit für die Netzentstörung Top ist täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

2. **Zusätzliche Leistungen**

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

2.1. Unentgeltliche Leistungen

2.1.1. Zuteilung einer Seriennummer oder Serienschaltung von Rufnummern

2.1.2. Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Einzelanschluß

2.2. Leistungen gegen gesondertes Entgelt

2.2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort des Fernsprechan schlusses

2.2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung

2.2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung

2.2.4. Installation des Fernsprechan schlusses am Standort in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)

2.2.5. Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungsqualität

2.2.6. Änderung der Rufnummer

2.2.7. Einrichtung einer Durchwahl bei einem Einzelanschluß oder bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen nur mittels ÜFS

2.2.8. Sperre des Fernsprechananschlusses für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sperre aller abgehenden Verbindungen (Aktivsperrung).
- Sperre aller ankommenden Verbindungen (Passivsperrung).
- Sperre aller ankommenden und abgehenden Verbindungen (Vollsperrung).

Bei einem mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß ist mit einer Aktiv- oder einer Vollsperrung eine Prozedursperre (Punkt 2.13. der Leistungsbeschreibung OES-Zusatzdienste, LB OES-ZD) verbunden.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme einer Sperre wird ein Kennwort vergeben. Erst nach Nennung des vereinbarten Kennwortes wird die Sperre aufgehoben. Das Kennwort kann auch für die Entgegennahme von Mitteilungen des Auftragsdienstes und zur Erteilung von Aufträgen an den Auftragsdienst verwendet werden (Punkt 1.1.1. der Leistungsbeschreibung für den Auftragsdienst, LB AufD) sowie - bei einem mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechananschluß - zur Ein- und Ausschaltung von OES-Zusatzdiensten durch die Telekom Austria sowie zur Änderung von Parametern von OES-Zusatzdiensten verwendet werden (Punkt 1.4. LB OES-ZD). Eine Änderung des Kennwortes - ohne Nennung des Kennwortes - kann nur persönlich oder schriftlich erfolgen.

Auf die Vergabe eines Kennwortes kann vom Kunden verzichtet werden. In diesem Fall hat der Kunde die Folgen einer mißbräuchlichen Verwendung des Anschlusses durch eine unbefugte Aufhebung der Sperre zu tragen.

HINWEIS: Bei einem mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß besteht auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des OES-Zusatzdienstes Tarifzonenperre (Punkt 2.6. LB OES-ZD).

2.2.9. Übermittlung von Tarifeinheiten während einer abgehenden Verbindung zu Registriereinrichtungen des Kunden (Zählübertragung)

Tarifeinheiten, die für eine vom Kunden im Zuge der Inanspruchnahme des OES-Zusatzdienstes Makeln und Rückfragen (Punkt 1.3. LB OES-ZD) aufgebauten zweiten Verbindung oder die bei Inanspruchnahme der Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (Punkt 2.3.3.) oder des OES-Zusatzdienstes Rufumleitung zu einem anderen Anschluß (Punkt 2.1. LB OES-ZD) anfallen, werden dem Kunden zwar in Rechnung gestellt, sie können jedoch nicht übermittelt werden. Bei Teilanschlüssen ist die Übermittlung von Tarifeinheiten aus technischen Gründen nicht möglich.

HINWEIS: Die von Registriereinrichtungen des Kunden erfaßte Anzahl von Tarifeinheiten ist nicht Grundlage für die Berechnung der Verbindungsentgelte durch die Telekom Austria.

2.2.10. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen

2.3. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer analogen Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß

2.3.1. Anrufer-Identifizierung (Fangschaltung gemäß § 100 des TKG)

Die Rufnummern von Fernsprech- und ISDN-Anschlüssen, von denen z.B. Anrufe belästigenden oder bedrohenden Inhalts ausgehen, werden festgestellt und protokolliert. Die Feststellung der Rufnummer des anrufenden Anschlusses ist grundsätzlich nur bei Anrufen aus dem selben Ortsnetz möglich. Bei entsprechenden technischen Voraussetzungen ist dies auch bei Anrufen aus anderen Ortsnetzen möglich.

HINWEIS: Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag bei der Telekom Austria einzubringen und darin eine gegen ihn gerichtete mißbräuchliche Verwendung einer Fernmeldeanlage glaubhaft zu machen. Das Ergebnis der Fangschaltung wird dem Teilnehmer bekanntgegeben, wenn er die Tatsache von belästigenden Anrufen während der Überwachung glaubhaft macht.

2.3.2. Kurztextwiederholer

Ankommende Verbindungen werden zu einer Ansageeinrichtung verbunden. Der Inhalt der Ansage wird vom Kunden bestimmt.

2.3.3. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluß oder zu einer Textansage gemäß der gesonderten Leistungsbeschreibung Anrufumleitung/Ruhe vor dem Telefon (LB ARUE)

Diese Leistung ist bei Teilanschlüssen aus technischen Gründen nicht möglich.

2.4. Weitere zusätzliche Leistungen gegen gesondertes Entgelt für einen mit einer digitalen (OES) Vermittlungsstelle verbundenen Fernsprechananschluß

2.4.1. Zuteilung einer Kurzzufnummer bei Anschaltung einer durchwahlfähigen Nebenstellenanlage

Bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen vergibt die Telekom Austria im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf Anfrage Kurzzufnummern.

2.4.2. Weitere OES-Zusatzdienste und Leistungen gemäß der gesonderten LB OES-ZD

3. Bereithaltung eines Fernsprechananschlusses

Die Telekom Austria hält dem Kunden gegen Entgelt die für einen Fernsprechananschluß in der Vermittlungsstelle notwendigen Einrichtungen und eine Rufnummer für die spätere Errichtung eines Anschlusses für längstens sechs Monate bereit.

Beilage zu der Leistungsbeschreibung für den Fernsprehdienst - Fernsprechananschluß (LB Fernsprechananschluß)

Schnittstellenbedingungen

Allgemein

Mittlere Verfügbarkeit: 99 v.H. im Jahresdurchschnitt

Elektrisch: Übertragungs- bzw. vermittlungstechnische Schnittstellenbedingungen gemäß ÖFEG TU 012

Mechanisch: Telefonsteckdose TDO (Telefonstecksystem am Netzabschlußpunkt gemäß ÖNORM A2640), oder bei Amtsleitungen zu Nebenstellenanlagen 4-Draht Lötösenstreifen.

Anzuschaltende Endgeräte müssen konform zu ÖNORM EN 300001 in der jeweils geltenden Fassung sein (z.B. Sprachendgeräte, Faxendgeräte der Gruppe 2 bzw. Gruppe 3, Sprachbandmodem).

Zweipolige Endgeräte, die Sprechrichtungen enthalten, dürfen nicht parallel an den Netzabschlußpunkt geschaltet werden.

Besondere Bestimmungen für Teilanschlüsse

Es dürfen nur von der Telekom Austria überlassene Sprechapparate installiert werden. Der Anschluß an das Netz darf nur durch die Telekom Austria vorgenommen werden.

Ansonsten können, außer Anrufbeantwortern nach Installation einer Telefonsteckdose, keine Endgeräte verwendet werden.